

Altersermäßigung

Die Neufassung der Altersermäßigung für Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2014/2015 sieht folgende Regelung vor:

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden um zwei Wochenstunden.

Damit beginnt die erste Stufe der Altersermäßigung (eine Wochenstunde) künftig erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 58. Lebensjahr). Die zweite Stufe der Altersermäßigung (zwei Wochenstunden) beginnt künftig mit dem vollendeten 62. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 60. Lebensjahr).

Bei teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Bei teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften ist dies bereits seit längerem der Fall. Beispiel: Eine Lehrkraft, die ein Deputat von 20/25 hat, hat einen Beschäftigungsumfang von 80%. Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, erhält sie damit eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden. Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet, erhält sie eine Altersermäßigung von 1,6 Wochenstunden.

Lehrkräfte mit einer Reduzierung des Deputats bis einschließlich zwei Wochenstunden sind teilzeitbeschäftigt und werden künftig bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung auch als Teilzeitbeschäftigte behandelt (und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte).

Übergangsregeln sind nicht vorgesehen.

Vorgehensweise

Die Regelung findet für die Lehrkräfte der katholischen Freien Schulen grundsätzlich Anwendung. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird die Regelung wie folgt gehandhabt:

- Bei Ermäßigungen <0,5h wird anstatt einer Ermäßigung die Differenz ausbezahlt.
- Bei einer Ermäßigung zwischen 0,5 und 0,99 wird 0,5 h ermäßigt und der Differenzbetrag ausbezahlt.
- Analog wird zwischen 1h und 1,49h und 1,5h und 1,99h verfahren.
- Unbeschadet dieser Regelung können auf Antrag an die Schulleitung Stundenbruchteile „gesammelt“ werden, die dann wiederum in 0,5h-Schritten gewährt werden.

Stand: November 2017